

welches einerseits (in den Art. 25—28) die materiellen Schranken desselben erschöpfend regelt, anderseits (in den Art. 29 ff.) die Formalien des Eheabschlusses vorschreibt. Deshalb sind Beschwerden wegen Verletzung des fraglichen Verfassungsgrundsatzes begrifflich notwendig gegen die Anwendung dieses Bundesgesetzes gerichtet. Als solche, d. h. als Beschwerden gegen die Anwendung eines auf Grund der BB erlassenen Bundesgesetzes, aber fallen sie, gemäß Art. 189 M. 2 OG, in die Kompetenz des Bundesrates, eventuell der Bundesversammlung, soweit nicht die bundesgerichtliche Entscheidung derselben ausdrücklich vorgesehen ist. Dies ist nun zweifellos nicht der Fall hinsichtlich der Streitsachen über die formellen Voraussetzungen des Eheabschlusses; denn dabei handelt es sich um Fragen rein administrativen Charakters, welche vom Bundesrate als Obergerichtsbehörde des Zivilstandswesens zu entscheiden sind. Als zweifelhaft mag dagegen erscheinen, ob nicht in Streitsachen betreffend den materiellen Umfang und Inhalt des Eherechtes, die sachlichen Ehehinderungsgründe, der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht zulässig sei, indem das Recht zur Ehe als verfassungsmäßiges Individualrecht gestützt auf Art. 178 OG dem Schutze des Bundesgerichts unterstellt werden könnte, wie dieses im Falle Meyer und Ammann (Amtl. Samml. der Entsch., Bd. XXIII, S. 1390 ff.) tatsächlich angenommen hat. Doch kann dies vorliegend dahingestellt bleiben; denn streitig ist hier nur die Anwendung einer Formvorschrift für den Eheabschluß, während dem Rekurrenten, wie der Regierungsrat im angefochtenen Entscheide ausdrücklich bemerkt, das Recht zur Ehe an sich nicht abgesprochen wird. Dadurch unterscheidet sich der gegebene Fall von dem im übrigen allerdings analogen Falle Meyer und Ammann, indem dort die Regierung des Kantons Bern den Rekurrenten als Heimatlosen direkt das Recht, sich zu verheiraten, bestritten hatte. Folglich fällt der vorliegende Rekurs nicht in die bundesgerichtliche Kompetenz.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

III. Civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.

Rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour.

55. Urteil vom 22. April 1904 in Sachen Senu
gegen Erben Henz bezw. Obergericht Luzern.

Art. 22 Abs. 2 BG betr. civilr. Verh. d. N. u. A.: Unterstellung der Erbfolge unter das Recht des Heimatortes des Erblassers. Die Unterstellung muss ausdrücklich geschehen. Zeitliche Herrschaft, Entstehungsgeschichte und Zweck des Gesetzes. — Art. 178 Ziff. 3: rein kassatorische Funktion des staatsrechtlichen Rekurses. — Parteient-schädigung, Art. 221 Abs. 5 OG.

Das Bundesgericht hat,

da sich ergeben:

A. Im Jahre 1903 starb in Luzern der in Aarau heimathberechtigte, seit Jahren in Luzern wohnhafte Emil Henz unter Hinterlassung eines am 8. Oktober 1887 in Luzern errichteten eigenhändigen Testaments, das folgendermaßen lautet: „Ich setze „amit bei guten Verstandeskräften auf mein vereinstiges Absterben meine Ehefrau Emma Henz geb. Fränkel zur alleinigen „Erbin meiner ganzen Verlassenschaft zu Eigentum ein.“ Die Ehefrau Henz starb wenige Tage nach ihrem Ehemann. Die Rekurrentin, eine Schwestertochter des Emil Henz, socht das Testament gestützt auf § 428 des luz. BGB an, wonach Personen, die Erben II. Klasse — wozu auch Geschwisterkinder gehören (§ 401) — hinterlassen, nur über die Hälfte ihres Vermögens durch letztwillige Willensverordnung verfügen können, und verlangte dementsprechend, daß das Testament des Henz in die gesetzlichen Schranken zurückgesetzt und der Rekurrentin als einziger Erbin II. Klasse das Recht auf die Hälfte des Nachlasses zugesprochen werde. Hierbei berief sich die Rekurrentin für die Anwendbarkeit luzernischen Rechts auf Art. 22 Abs. 1 des BG betr.

civilr. B. d. N. u. A., während die Beklagten, die Erben der Frau Henz, geltend machten, daß gemäß Art. 22 Abs. 2 des legitimitierten Gesetzes die Gültigkeit des Testaments sich nach aargauischem Recht beurteile, nach welchem (BGB §§ 912 und 882) der Testator gegenüber Erben III. Klasse, zu denen die Rekurrentin gehört, über die ganze Verlassenschaft zu verfügen berechtigt ist. Mit Urteil vom 9. Dezember 1903 wies das Obergericht des Kantons Luzern die Klage der Rekurrentin zweitinstanzlich ab. In der Begründung wird festgestellt, daß die materielle Gültigkeit der letztwilligen Verfügung des Henz davon abhängt, ob luzernisches oder aargauisches Recht zur Anwendung komme; die Parteien seien einig, daß die Frage, welches Recht maßgebend sei, sich nach der im Momente des Todes des Erblassers, nicht der Errichtung des Testaments geltenden Kollisionsnorm entscheide, d. h. nach Art. 22 BG betr. civilr. B. d. N. u. A. Darnach komme das Recht von Luzern als des letzten Wohnsitzes des Erblassers zur Anwendung (Abs. 1), falls nicht etwa Henz durch letztwillige Verfügung die Erbfolge dem Rechte seines Heimatkantons Aargau unterstellt habe (Abs. 2). Nun müsse sich der Wille des Erblassers, daß die Erbfolge sich nach heimatlichem Recht richten solle, allerdings aus der letztwilligen Verordnung selbst ergeben; es folge aber weder aus dem Wortlaut, noch aus der ratio des Gesetzes, daß eine ausdrückliche Erklärung des Erblassers notwendig sei; es genüge vielmehr, wie auch das Bundesgericht (Amtl. Samml. XXI, Nr. 132) schon ausgesprochen habe, daß die letztwillige Verordnung unter Anwendung und nach Maßgabe des Heimatrechts errichtet worden sei. Dies sei aber hier der Fall. Der Testator habe nämlich zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung überhaupt kein anderes als das aargauische Recht zu Grunde legen können, da damals im Jahre 1887 nach dem Konkordat über die Testierfähigkeit und die Erbverhältnisse vom Jahre 1822 im Verhältnis der beiden Kantone Luzern und Aargau der Inhalt eines Testamentes ausschließlich dem Heimatrecht unterstanden habe. Unter diesen Umständen habe es einer besondern Berufung des Testators auf das aargauische Recht nach Inkrafttreten des BG betr. civilr. B. d. N. u. A. im Jahre 1892 nicht mehr bedurft. Dazu komme, daß das

Testament inhaltlich den Vorschriften des aargauischen Rechts entspreche. Mit Rücksicht auf diese beiden Momente könne die Willensmeinung des Erblassers, es habe heimatliches Recht zur Geltung zu gelangen, trotz des Mangels einer ausdrücklichen Erklärung nicht zweifelhaft sein.

B. Gegen dieses Urteil hat Ida Senn rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht ergriffen mit folgenden Anträgen:

1. Das Bundesgericht wolle aussprechen, daß die Erbfolge in den Nachlaß des am 9. Februar 1903 in Luzern verstorbenen Emil Henz sich nach dem Rechte des letzten Wohnsitzes des Erblassers, also des Kantons Luzern, richte.

2. Demgemäß sei das angegriffene Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern vom 9. Dezember 1903 in allen Teilen aufzuheben.

3. Der Klägerin seien ihre vor den kantonalen Gerichten gestellten Begehren unter Kostenfolge zuzusprechen.

Eventuell sei die Sache zur neuen Beurteilung an das kantonale Gericht zurückzuweisen mit der Maßgabe, seiner Entscheidung luzernisches Recht zu Grunde zu legen; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge (Art. 221 Abs. 5 OG).

Es wird ausgeführt, das angefochtene Urteil stehe in Widerspruch zu Art. 22 Abs. 2 BG betr. civilr. B. d. N. u. A., wonach ein Erblasser zweifellos nur durch ausdrückliche Willenserklärung die Erbfolge in seinen Nachlaß dem Heimatrecht unterstellen könne. Hierfür spreche einmal der Wortlaut des Gesetzes, da mit dem Begriff „unterstellen“ sich notwendig die Vorstellung einer ausdrücklichen Handlung, einer ausdrücklichen Erklärung verbinde. Sodann ergebe sich diese Auslegung aus der ratio des Gesetzes, das an Stelle der Rechtsunsicherheit im interkantonalen Privatrecht Rechtsicherheit habe schaffen wollen, welcher Zweck für das hier in Frage stehende Gebiet vereitelt wäre, wenn in jedem Fall zwischen den Testaments- und Intestatserben streitig werden könnte, ob nicht der Testator stillschweigend Heimatrecht habe angewendet wissen wollen. Es wird sodann auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, Literatur und Gerichtspraxis darzutun versucht, daß Art. 22 Abs. 2 eine ausdrückliche Willensäußerung erfordere. Eventuell

wird der Standpunkt eingenommen, daß im Testament des Henz auch nicht eine stillschweigende Erklärung des Testators zu Gunsten des aargauischen Rechts erblickt werden könne, da auf eine solche Willensmeinung mit Sicherheit weder aus der bloßen Tatsache geschlossen werden könne, daß nach der zur Zeit der Errichtung des Testaments geltenden Kollisionsnorm das Heimatrecht für die Erbfolge maßgebend gewesen sei, noch ferner aus dem Umstand, daß das Testament inhaltlich nach aargauischem Recht gültig wäre und kein Pflichtteilsrecht verletzen würde, nach luzernischem Recht dagegen nicht.

C. Das Obergericht des Kantons Luzern und die Rekursbeklagten haben auf Abweisung des Rekurses angetragen und zwar wesentlich aus den im angefochtenen Entscheid selber angeführten Gründen. In der Vernehmlassung der Rekursbeklagten wird ausdrücklich anerkannt, daß Art. 22 BG betr. civilr. B. d. N. u. A. maßgebend sei für die Frage, nach welchem Recht die Gültigkeit des Testamentes des Henz sich beurteile; —

in Erwägung:

1. Es steht fest, daß das Testament, worin Henz im Jahr 1887 seine Ehefrau als alleinige Erbin eingesetzt hat, nach aargauischem Rechte inhaltlich in vollem Umfang gültig ist, während es nach luzernischem Recht insofern ungültig ist, als das Pflichtteilsrecht der Rekurrentin auf die Hälfte des Nachlasses als verletzt erscheint. Die Parteien sind sodann darüber einig, daß die Frage, welches der beiden Rechte maßgebend ist, sich ausschließlich nach Art. 22 BG betr. civilr. B. d. N. u. A. und nicht nach der in Luzern zur Zeit der Errichtung des Testamentes in dieser Hinsicht geltenden Kollisionsnorm entscheidet. In der Tat kann es nicht zweifelhaft sein und ergibt sich sowohl aus den allgemeinen Grundsätzen über die zeitliche Geltung der Gesetze, als auch aus der Fassung des Bundesgesetzes (Art. 39, 24, 27), daß dessen die Erbfolge betreffenden Bestimmungen sich auf alle Erbfälle beziehen, die nach seinem Inkrafttreten eintreten und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um gesetzliche oder testamentarische Erbfolge handelt (vergl. auch Amtl. Samml., Bd. XXI, S. 994/995 und XXIV, 1. Teil, S. 280, Erw. 3). Die Kognition des Bundesgerichts hat sich daher auf die allein streitige

Frage zu beschränken, ob der Testator nach Art. 22 Abs. 2 leg. cit. die Erbfolge in seinen Nachlaß dem Recht seines Heimatkantons Aargau unterstellt habe.

Hiebei kann der Auffassung des Obergerichts, daß es nach Abs. 2 genüge, wenn der Wille des Erblassers, die Erbfolge dem Heimatrecht zu unterstellen, sich aus der letztwilligen Verfügung, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend ergebe, nicht beigetreten werden. Aus dem Wortlaut der Bestimmung folgt zwar das Requisite einer ausdrücklichen Erklärung nicht mit Sicherheit, da ein stillschweigendes Unterstellen der Erbfolge unter Heimatrecht dadurch, daß die einzelnen letztwilligen Anordnungen diesem entsprechen, begrifflich nicht ausgeschlossen ist. Dagegen sprechen dafür mit zwingender Notwendigkeit, wie die Rekurrentin mit Recht hervorhebt, die Entstehungsgeschichte und der Zweck des Gesetzes. Nach dem von den vereinigten parlamentarischen Kommissionen aufgestellten und von den beiden Räten genehmigten Entwurfe des Bundesgesetzes (Art. 21) war nämlich einem Niedergelassenen oder Aufenthaltler gestattet, durch eine schriftliche Erklärung die Erbfolge in seine Verlassenschaft unter das Gesetz des Heimatkantons zu stellen, und es war beigefügt, daß eine solche Erklärung für den Fall der Intestat- oder testamentarischen Erbfolge in Form einer letztwilligen Verfügung zu erlassen, im Fall eines Erbvertrags in den Vertrag selbst aufzunehmen sei. Der Bundesrat hat sodann bei der redaktionellen Vereinigung des Entwurfes die beiden Sätze in einer zusammengezogen, wobei die Worte: durch eine schriftliche Erklärung — ausfielen. Eine materielle Änderung war damit zweifellos nicht beabsichtigt (s. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 8. Juni 1891, S. 2). Offenbar wurde übersehen, daß sich das Erfordernis der ausdrücklichen Erklärung nicht schon mit genügender Deutlichkeit daraus ergibt, daß die Unterstellung unter das Heimatrecht durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag erfolgen muß, und es ist die Annahme ausgeschlossen, daß die Räte, indem sie die bereinigte Fassung des Bundesrats annahmen, jenes Requisite ihres Entwurfes hätten aufgeben wollen. Und wenn nun auch die festgestellte Meinung, die einer der gesetzgebenden Faktoren mit einer Bestimmung verbunden hat, nicht schlechthin

bei der Gesetzesauslegung entscheidend ist, so führt hier doch eine Betrachtung des Zwecks, den Art. 22 verfolgt, zum nämlichen Resultat. Es sollte damit für das Recht der Erbfolge an Stelle der verschiedenen in den Kantonen geltenden Kollisionsnormen das Wohnortsprinzip aufgestellt werden, nach welchem im Interesse der Rechtssicherheit das auf die Erbfolge anzuwendende Recht sich nach einem äußerlichen, regelmäßig leicht feststellbaren Tatbestandsmerkmal, dem letzten Wohnsitz des Erblassers, bestimmt. Wenn hierbei nun als Konzession an das sogenannte Heimatsprinzip in Abs. 2 dem Erblasser die Möglichkeit gegeben ist, die Erbfolge in seinem Nachlaß dem heimatlichen Recht zu unterstellen, so erscheint es notwendig, daß der Wille, der eine Ausnahme von der im übrigen zwingenden Gesetzesnorm begründet, in ähnlicher Weise leicht feststellbar, d. h. ausdrücklich erklärt sei. Andernfalls wird in zahlreichen Fällen unsicher und zwischen den gesetzlichen und testamentarischen Erben streitig sein, welchem Recht der Erblasser die Erbfolge unterstellt wissen wollte. Nach der entgegengesetzten Auffassung, die lediglich darauf abstellt, ob der Inhalt einer letztwilligen Verordnung dem Heimatrecht entspricht, und nach der jedes Testament, das in Widerspruch gerät mit dem am letzten Wohnort des Erblassers geltenden Rechte, nach Heimatrecht dagegen gültig ist, zu Recht bestehen würde, wäre das Heimatsprinzip als gleichwertige Norm neben dem Wohnortsprinzip anerkannt, je nachdem ein Testament nach dem einen oder andern Recht gültig wäre, während doch nach dem Gesetz die Anwendung des Wohnortsrechts die allgemeine Regel und diejenige des Heimatrechts nur die unter bestimmter Voraussetzung eintretende Ausnahme sein soll. Das Obergericht geht aber noch weiter; es folgert eine Erklärung zu Gunsten des heimatlichen Rechts im Sinne von Art. 22 Abs. 2 schon aus der Tatsache, daß der Erblasser im Jahre 1887 nach dem damals in Luzern geltenden Konkordat über die Testierfähigkeit und die Erbrechtsverhältnisse nur nach aargauischem Recht testieren und beerbt werden konnte. Das heißt aber nichts anderes als für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bundesgesetzes bereits errichteten letztwilligen Verfügungen die Anwendbarkeit des Art. 22 Abs. 1, die doch vom Obergericht und den Parteien anerkannt und auch

zweifelloos ist, auszuschließen. Diese Theorie müßte folgerichtig allgemein auch bei solchen Testamenten gelten, die der in einem andern Kanton verstorbene Erblasser seiner Zeit in seinem Heimatkanton errichtet hat, und es wäre danach eine gültige Erklärung zu Gunsten des Heimatrechts sogar dann anzunehmen, wenn das vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes oder im Heimatkanton errichtete Testament vermöge seiner allgemeinen Formulierung — z. B.: ich setze die Erben zu Gunsten meiner Ehefrau auf den Pflichtteil — nach den beiden in Frage kommenden Rechten inhaltlich in vollem Umfang gültig wäre und nur nach dem einen oder andern Recht verschiedene Wirkungen äußern würde. Die Auslegung des Obergerichts würde also hier wiederum zu einer ganz ungebührlichen, mit Sinn und Geist des Gesetzes in Widerspruch stehenden Einschränkung des Wohnorts- zu Gunsten des Heimatsprinzips führen. (Vergl. über die Frage: Amtl. Samml. XXI, S. 954 f., auf welches Urteil das Obergericht sich mit Unrecht für seine Auffassung beruft; XXV, 1. Teil, S. 55; Escher, Das schweizerische interkantonale Privatrecht, S. 252 f.; Des Gouttes, Les rapports de droit civil, S. 280 ff.; ein Urteil des Obergerichts Thurgau, Revue XIV, Nr. 36; des Obergerichts Solothurn in der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Bd. XXXIV, S. 229.)

Ist somit daran festzuhalten, daß Art. 22 Abs. 2 eine ausdrückliche Erklärung des Erblassers fordert, so könnte es sich noch fragen, ob bei Testamenten, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits errichtet sind (oder die errichtet wurden, als der Erblasser im Heimatkanton wohnte), unter der Herrschaft des Bundesgesetzes (oder nach dem Domizilwechsel) nicht eine besondere Erklärung hinzukommen muß, um der Wirkung des Art. 22 Abs. 1 entgegenzutreten oder ob nicht, wie das Bundesgericht im Fall Bühler und Konforten (Amtl. Samml. XXI, S. 994) angenommen hat, die Erklärung zu Gunsten des Heimatrechts im Wortlaut der frühern letztwilligen Verfügung in Verbindung mit dem Umstand, daß der Erblasser das Testament bis zu seinem Tode hat bestehen lassen, gefunden werden kann. Die Frage kann jedoch dahingestellt bleiben, da das vorliegende Testament nichts enthält, was als ausdrückliche Erklärung, es solle sich die Erb-

folge nach aargauischem Recht richten, aufgefaßt werden könnte.

2. Aus dem Gesagten folgt, daß das angefochtene Urteil wegen Verletzung des Art. 22 BG betr. civilr. V. d. N. u. A. aufzuheben ist und zwar gemäß dem Antrag der Rekurrentin und in Anwendung von Art. 221 Ziff. 5 OG unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Rekursbeklagten. Auf die übrigen auf den Erlaß eines materiellen Entscheides durch das Bundesgericht an Stelle der aufgehobenen zielenden Rekursanträge kann dagegen bei der rein kassatorischen Funktion der staatsrechtlichen Beschwerde nach Art. 175 Ziff. 3 OG nicht eingetreten werden; —

erkennt:

1. Der Rekurs wird als begründet erklärt und das Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern vom 9. Dezember 1903 aufgehoben.

2. (Kosten.)

56. Urteil vom 4. Mai 1904 in Sachen
Geschwister Stahl gegen Konkursmasse Stahl,
bezw. Obergericht Zürich.

Güterrecht der Ehegatten; Art. 19 Abs. 2 BG betr. civilr. Verh. d. N. u. A.; ehelicher Wohnsitz. — Stellung des Bundesgerichts bei staatsrechtlichen Rekursen wegen Verletzung des citierten Bundesgesetzes.

A. Die Rekurrenten sind die Kinder des Aridaren Ulrich Stahl und seiner im Jahre 1900 verstorbenen Ehefrau geb. Büchi, die ihrem Ehemann als Weibergut verschiedene im Notariatskreis Turbenthal, Kanton Zürich, gelegene Liegenschaften in die Ehe gebracht hatte. Stahl hatte bis 1902, also bis nach dem Tode seiner Ehefrau, in Eschlikon, Kanton Thurgau, gewohnt und war hierauf nach Zürich gezogen, woselbst über ihn der Konkurs eröffnet worden war. Die Konkursmasse Stahl belangte nun die Rekurrenten auf Einwerbung der Liegenschaften, die ihrer verstorbenen Mutter gehört hatten, in die Konkursmasse, damit sie im Konkursverfahren zu Gunsten der Konkursgläubiger liquidiert würden, indem sie geltend machte, diese Liegenschaften seien

gemäß dem hier maßgebenden thurgauischen ehelichen Güterrecht mit der Haftung für die Schulden des Ehemannes und Aridars belastet und müßten daher zur Befriedigung der Gläubiger im Konkursverfahren verwertet werden. Die Rekurrenten nahmen dagegen den Standpunkt ein, daß nach Art. 19 Abs. 2 d. BG betr. d. civilr. V. d. N. u. A. für die Rechtsstellung der Ehefrau Stahl und ihrer Erben den Gläubigern des Ehemannes gegenüber im Konkurs des letztern nicht thurgauisches, sondern zürcherisches Recht — nach welchem das Frauengut für Schulden des Ehemannes nicht haftet — zur Anwendung komme, und eventuell, daß auch nach thurgauischem Recht die Haftung jener Liegenschaften für die vorehelichen und ehelichen Schulden des Ehemannes Stahl mit dem Tode der Ehefrau aufgehört habe.

Das Obergericht des Kantons Zürich als zweite Instanz verpflichtete mit Urteil vom 1. Dezember 1903 die Rekurrenten, die ihrer verstorbenen Mutter zugestanden Liegenschaften im Konkurs des Vaters Stahl für diejenigen Schulden des letztern liquidieren zu lassen, welche beim Tode der Mutter bereits bestanden hatten. In der Begründung wird der Standpunkt der Rekurrenten, wonach kraft Art. 19 Abs. 2 BG betr. civilr. V. d. N. u. A. das eheliche Güterrecht des Kantons Zürich anzuwenden wäre, weil der Konkurs in diesem Kanton ausgebrochen sei und hier der letzte Wohnsitz des Aridaren sich befinde, als offenbar haltlos bezeichnet. Als ehelicher Wohnsitz im Sinne dieser Gesetzesbestimmung könne nur der letzte, während der Dauer der Ehe bestandene Wohnsitz des Ehemannes in Betracht kommen. Der zürcherische Wohnsitz des Aridaren sei dagegen nicht als ehelicher Wohnsitz anzusehen; denn zur Zeit, da die Ehe durch den Tod der Ehefrau Stahl aufgelöst worden sei, habe Stahl noch im Kanton Thurgau gewohnt. Es sei gewiß auch nach Art. 19 Abs. 2 leg. cit. ausgeschlossen, daß das eheliche Güterrecht eines Kantons zur Anwendung gebracht werde, in welchem die Ehe gar nicht bestanden habe, und falls Rechtsätze des ehelichen Güterrechtes gegenüber Dritten für die Zeit nach der Auflösung der Ehe noch wirkten, so könnten es naturgemäß nur die Rechtsätze desjenigen Kantons sein, in welchem der Ehemann zur Zeit der Auflösung der Ehe gewohnt habe. Es liege gewiß